

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Arbeiterkammer Steiermark (AK) leistet nach Maßgabe dieser Richtlinie an Studierende bzw. deren Eltern (gesetzliche Vertreter/gesetzliche Vertreterinnen) eine Studienbeihilfe, wenn der Studierende/die Studierende selbst oder zumindest ein Elternteil (gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin) Mitglied der AK gemäß § 10 Arbeiterkammergesetz 1992 ist (siehe § 2).
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.
- (3) Für einen Studierenden/eine Studierende kann nur ein Antrag für die Studienbeihilfe gestellt werden. Sollten mehrere Anträge vorliegen, wird die Beihilfe jener Person gewährt, die über das niedrigere oder kein Einkommen verfügt.
- (4) Für eine Ausbildung wird nur eine Beihilfe bzw. Förderung gewährt.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- (1) Die AK fördert Kinder, wenn mindestens ein Elternteil (ein gesetzlicher Vertreter/eine gesetzliche Vertreterin) zum Zeitpunkt der Antragstellung arbeiterkammerzugehörig in der Steiermark ist oder unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit, der Pensionierung oder dem Kinderbetreuungsgeldbezug ein arbeiterkammerzugehöriges Arbeitsverhältnis in der Steiermark hatte oder geringfügig beschäftigt ist. Der Antragsteller/Die Antragstellerin muss darüber hinaus für den Unterhalt des Kindes aufkommen.
- (2) Die AK fördert Studierende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung arbeiterkammerzugehörig in der Steiermark beschäftigt sind oder unmittelbar vor dem Beginn des Studiums ein arbeiterkammerzugehöriges Arbeitsverhältnis in der Steiermark hatten oder geringfügig beschäftigt sind.
- (3) Die AK fördert österreichische Staatsbürger/Staatsbürgerinnen sowie „gleichgestellte Ausländer/Ausländerinnen und Staatenlose“ gemäß § 4 Studienförderungsgesetz, die zum Zeitpunkt der Antragstellung arbeiterkammerzugehörig in der Steiermark beschäftigt sind oder unmittelbar vor dem Beginn des Studiums ein arbeiterkammerzugehöriges Arbeitsverhältnis in der Steiermark hatten oder geringfügig beschäftigt sind, wenn sie Anspruch auf die staatliche Studienbeihilfe haben.
- (4) Der Studierende/Die Studierende darf bei Antragstellung keinen Anspruch auf eine Alterspension haben.

§ 3 Förderbereich

- (1) Folgende Studien werden gefördert: Inlands-, Auslands- und Fernstudien, sofern es sich dabei um ein ordentliches Bachelor-, Master- oder Diplomstudium handelt. Ein Doktoratsstudium wird nur gefördert, wenn es sich um ein Diplomstudium der Human- oder Zahnmedizin handelt, das mit dem akademischen Grad „Doktor/Doktorin“ der jeweiligen Fachrichtung abschließt.
- (2) Nicht gefördert werden
 - a) Doktoratsstudien (Ph D.), Universitäts- oder Hochschullehrgänge, Lehrgänge universitären Charakters oder Lehrgänge zur Weiterbildung.
 - b) Bachelorstudien im Pflegebereich und damit verbundene Kombinationsausbildungen, Bachelorstudien im MTD-Bereich sowie das Bachelorstudium der Hebamme. Für diese gilt die jeweils gültige Richtlinie für die Gewährung einer Ausbildungsförderung für Gesundheits- und Sozialberufe der AK Steiermark.
- (3) Unter Inlandsstudien gem. Abs. 1 sind zu verstehen:
 - Studien an einer österreichischen Universität (vgl. Universitätsgesetz 2002) oder Privatuniversität,
 - akkreditierte österreichische Fachhochschulstudiengänge (vgl. Fachhochschul-Studiengesetz) oder Studien an Pädagogischen Hochschulen oder anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen (vgl. Hochschulgesetz 2005),
 - Hauptstudiengänge an Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht.
- (4) Unter Auslandsstudien gem. Abs. 1 sind zu verstehen:
 - Auslandssemester (max. 4 Semester), die im Rahmen eines gem. Abs. 1 bis 3 betriebenen Inlandsstudiums durchgeführt werden und bei denen es sich um einen anerkannten Studienteil des inländischen Studiums handelt,
 - Vollzeitstudien an einer anerkannten Hochschule im EWR-Raum oder in der Schweiz.
- (5) Unter Fernstudien gem. Abs. 1 sind zu verstehen:
Fernstudien an einer österreichischen Hochschule oder Fernstudien, die in Kooperation mit einer anerkannten österreichischen Erwachsenenbildungseinrichtung oder öffentlichen Schule durchgeführt werden.
- (6) Gefördert werden nur ordentliche Studierende. Ein Zweitstudium wird nicht gefördert.

§ 4 Studienerfolg

Ab dem 3. Semester muss der Studienerfolgsnachweis der letzten beiden Semester im Ausmaß von 14 Semester-Wochenstunden (30 ECTS) nachgewiesen werden. Pro Studienabschnitt bzw. pro Bachelor- bzw. Masterstudium besteht ein Toleranzsemester.

§ 5 Einkommensgrenze

- (1) Als Einkommensgrenze gilt die Einkommensgrenze für die Studienbeihilfe des Bundes nach dem Studienförderungsgesetz 1992. Bei Vorlage eines positiven Beihilfenbescheides der Studienbeihilfenstelle besteht Anspruch auf die Studienbeihilfe der AK.
- (2) Liegt kein Beihilfenbescheid der Studienbeihilfenstelle vor, erfolgt die Überprüfung der Einkommensgrenze ebenso nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes (www.stipendienrechner.at).

§ 6 Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe beträgt € 300,- pro Studienjahr.

§ 7 Gewährung und Auszahlung der Beihilfe

- (1) Bei Zutreffen der Voraussetzungen wird die Beihilfe für das Studienjahr 2024/2025 gewährt und durch Überweisung auf ein bekannt zu gebendes Konto eines inländischen Geldinstitutes ausbezahlt. Barauszahlungen oder Postanweisungen sind nicht möglich.
- (2) Die Ansuchen werden in der Reihenfolge ihres Einlangens bei der AK bearbeitet.
- (3) Eine Antragstellung für ein zurückliegendes Studienjahr ist nicht möglich.
- (4) In besonderen Härtefällen sind nach Befassung durch den Bildungsausschuss der Präsident und der Direktor gemeinsam berechtigt, die Beihilfe an Antragsteller/Antragstellerinnen im Rahmen des genehmigten Budgets zu gewähren.

§ 8 Ansuchen

- (1) Die Beihilfe kann ab 15.10.2024 beantragt werden. Der Antrag muss ausnahmslos bis spätestens 31.03.2025 bei der AK einlangen.
- (2) Für das Ansuchen sind ausnahmslos Formblätter zu verwenden, die unentgeltlich in der AK in Graz sowie in jeder Außenstelle der AK und unter www.akstmk.at erhältlich sind.
- (3) Das Ansuchen muss enthalten:
Den aktuellen Beihilfenbescheid der Studienbeihilfenbehörde gem. Studienförderungsgesetz für das Studienjahr 2024/2025. Gilt der Beihilfenbescheid von März 2024 bis März 2025, dann auch eine Inskriptionsbestätigung für das Wintersemester 2024/2025.
Wenn keine Studienbeihilfe bezogen wird, weil das Studium nach der Vollendung des 33. Lebensjahres begonnen wurde und diese Altersgrenze sich aufgrund der Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes nicht erhöht:
 - a) Inskriptionsbestätigung WS 2024/2025
 - b) Einkommensnachweise beider Elternteile, des Studierenden/der Studierenden bzw. seiner Ehegattin/ihrer Ehegatten für das gesamte Jahr 2023 (Jahreslohnzettel L16, Einkommensteuerbescheid, land- und forstwirtschaftlicher Einheitswertbescheid oder Ähnliches)
 - c) aktueller Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe (Finanzamt) für alle unterhaltspflichtigen Kinder
 - d) ab dem 3. Semester den Studienerfolgsnachweis im Ausmaß von 14 Semester-Wochenstunden oder 30 ECTS der letzten beiden Semester.

§ 9 Verpflichtung

- Vom Antragsteller/Von der Antragstellerin ist im Antrag verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass
- a) die Richtlinie über die Gewährung der Studienbeihilfe in der geltenden Fassung anerkannt wird;
 - b) die Angaben richtig sind und wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
 - c) die Beihilfe, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, an die AK zurückzahlen ist;
 - d) verlangte Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung dieser Beihilfe bzw. im Rahmen der nachträglichen Überprüfung innerhalb einer Frist von 4 Wochen vorgelegt werden;
 - e) Änderungen von persönlichen Daten u. Ä. unverzüglich der AK gemeldet werden;
 - f) er/sie anerkennt, dass die Ansuchen in der Reihenfolge des Einlangens bei der AK bearbeitet werden und die Auszahlung frühestens ab Dezember 2024 erfolgt.

§ 10 Einwilligung zur Datenverarbeitung

Der Verarbeitung dieser Datenarten wird zum Zwecke der Anspruchsprüfung der Schulbeihilfe ausdrücklich zugestimmt. Ohne Verarbeitung dieser Daten ist eine Beihilfengewährung nicht möglich.

Ihre Daten werden von uns vertraulich behandelt, nicht für andere Zwecke weiterverarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben. Nähere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage. Die Daten werden nach drei Jahren gelöscht.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer gespeicherten Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit und auf Beschwerde gemäß den geltenden Bestimmungen des Datenschutzrechts. Sofern Sie eines der genannten Rechte uns gegenüber geltend machen wollen, so wenden Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der Arbeiterkammer Steiermark datenschutz@akstmk.at oder am Postweg an: Datenschutzbeauftragter der AK Steiermark, Hans-Resel-Gasse 6-14, 8020 Graz. Zusätzlich haben Sie natürlich auch das Recht, sich bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu beschweren: dsb@dsb.gv.at oder am Postweg: Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien.

§ 10 Zeitliche Geltung

Die Gültigkeit dieser Richtlinie endet mit 30.09.2025 bzw. durch Inkrafttreten einer neuen Richtlinie.